

Mandanteninformation

März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat März 2024 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine April 2024



Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung



**Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen:
150,00 EUR bleiben weiter „steuerfrei“**



Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig



**Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten:
Diese Spielregeln sind einzuhalten!**



**Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber:
Meldefrist bis 31.03.2024 verlängert**



**Jahresabschluss:
Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen**



KMU-Fonds 2024: Gutscheine für Marken-, Geschmacksmuster-, Patent- und Pflanzensortenmeldungen



Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert



Verzugszinsen



Termine April 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ | 10.04.2024 | 15.04.2024 | 10.04.2024 |
| Umsatzsteuer⁴ | 10.04.2024 | 15.04.2024 | 10.04.2024 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Sozialversicherung⁵ | 26.04.2024 | entfällt | entfällt |

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2024, 0 Uhr) vorliegen.



Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

Ein **privates Veräußerungsgeschäft** (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) **liegt nicht vor**, wenn der **an einer Erbengemeinschaft Beteiligte** einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinerwirbt und **das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert**. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach **der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht** keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es **um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie** ging.

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte **mit Grundstücken**, bei denen der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt**, unterliegen der Besteuerung. Ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.

Erwerb eines Anteils einer Erbengemeinschaft mit Grundstück

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgende (vereinfachte) Thematik zugrunde:

Beispiel

Die Erbmasse der aus A und B bestehenden Erbengemeinschaft besteht aus einem vom Erblasser bis zu seinem Tod selbstgenutzten Grundstück. A erwirbt in 2020 den hälftigen Gemeinschaftsanteil von B für 250.000,00 EUR und veräußert das Grundstück in 2023 für 600.000,00 EUR. Fraglich ist nun, ob sich aus der Grundstücksveräußerung in Bezug auf den für 250.000 EUR erworbenen Erbanteil ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG ergibt.

Beachten Sie: Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums entsteht durch den Verkauf **ein nach § 23 EStG steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn** – und auch das Finanzgericht München ging im Streitfall von einem steuerpflichtigen Vorgang aus. Gut, dass die Revision eingelegt wurde, denn **der Bundesfinanzhof hat § 23 EStG verneint**.

Auf den Punkt gebracht, bedeutet die neue Entscheidung Folgendes: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft **einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt**, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst **keinen Vorgang nach § 23 EStG aus**. Soweit der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.04.2004 **eine hiervon abweichende Auffassung** vertreten hat, hält er **hieran nicht länger fest**.

Beachten Sie: Es bleibt abzuwarten, wie **die Finanzverwaltung** auf die neue Entscheidung reagieren wird, und ob sie **ihre bisherige Auffassung ändert**.

Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht

Im Streitfall des Finanzgerichts Münster wurde der Steuerpflichtigen **in 2008 durch ein Vermächtnis ein Nießbrauchrecht** an einem Grundstück zugewendet. Im **Jahr 2012 überließ sie das Grundstück an eine Kommanditgesellschaft**, an der sie als Gesellschafterin beteiligt war. Die Mieteinnahmen stellten Sonderbetriebseinnahmen dar.

Nachdem sie **2018 aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden war**, überführte sie das Nießbrauchrecht mit **einem Wert von 0 EUR in ihr Privatvermögen** und erfasste die Mieteinnahmen fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im **November 2019 verzichtete sie gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht**.

Das Finanzamt vertrat nun die Ansicht, dass **die Ablösung des Nießbrauchs nach § 23 EStG zu besteuern sei**, da die Entnahme des Nießbrauchrechts aus dem Sonderbetriebsvermögen zu einer Anschaffung geführt habe. Somit sei **der entgeltliche Verzicht** innerhalb der – wegen der Nutzung als Einkunftsquelle nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG verlängerten – zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt. Die Steuerpflichtige hielt dem entgegen, dass **das Nießbrauchrecht nicht veräußert**, sondern – als nicht übertragbares Recht – **nur abgelöst wurde**. Sie legte in der Folge Klage ein – und zwar erfolgreich.

Ein Nießbrauchrecht ist ein gegenüber dem Eigentum an der belasteten Sache **verselbstständigtes, dingliches Nutzungsrecht** und damit **ein (einlage- und entnahmefähiges) Wirtschaftsgut i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG**. Somit hatte die Steuerpflichtige das Nießbrauchrecht in 2018 **durch Entnahme in das Privatvermögen übernommen**.

Das Nießbrauchrecht war **durch den entgeltlichen Verzicht in 2019 jedoch nicht veräußert worden**. Denn eine Veräußerung setzt nicht nur die Entgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs voraus, sondern auch **einen Rechtsträgerwechsel** an dem veräußerten Wirtschaftsgut.

Merke: Der Verzicht auf ein Nießbrauchrecht führt somit nicht dazu, dass dieses Wirtschaftsgut an den Grundstückseigentümer (zurück) übertragen wird, sondern zu dessen Erlöschen. Insofern handelt es sich um die endgültige Aufgabe eines Vermögenswerts in seiner Substanz und damit um einen veräußerungsähnlichen Vorgang, der von § 23 EStG aber nicht erfasst wird.

Beachten Sie: Ob der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht ein Veräußerungsvorgang oder **lediglich ein veräußerungsähnlicher Vorgang** ist, wurde vom Bundesfinanzhof im Kontext des § 23 EStG bisher noch nicht entschieden. Daher hat das Finanzgericht Münster **die Revision zugelassen**.

Keine Steuerbefreiung für Verkauf eines Gartengrundstücks

Im Streitfall erwarben die Steuerpflichtigen ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem **fast 4.000 qm großen Grundstück** umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten.

Später **teilten sie das Grundstück in zwei Teilflächen**. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Den anderen – **unbebauten – Grundstücksteil veräußerten sie** innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist. Das Finanzamt sah hierin einen steuerpflichtigen Vorgang und besteuerte den

Veräußerungsgewinn. Dagegen machten die Steuerpflichtigen **eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG) geltend – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Er stellte klar, dass eine Ausnahme von der Besteuerung nur dann vorliegt, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes **können unbebaute Grundstücke jedoch nicht bewohnt werden**, sodass der Befreiungstatbestand nicht greift. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird.

Merke: Mit der Teilung entstehen aus dem bis dahin einheitlichen Wirtschaftsgut Grund und Boden zwei neue Wirtschaftsgüter (Grundstücke), deren Nutzung zu eigenen Wohnzwecken jeweils getrennt zu betrachten ist.

Keine eigenen Wohnzwecke bei Nutzung durch (Schwieger-)Mutter

Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung an die (Schwieger-)Mutter. Nach deren Tod verkauften sie die Wohnung innerhalb der Zehnjahresfrist und machten für den Veräußerungsgewinn **eine Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung geltend**, da ihnen die Nutzung der Wohnung **durch die (Schwieger-)Mutter als Eigennutzung zuzurechnen sei**.

Auch in diesem Fall hat der Bundesfinanzhof zulasten der Steuerpflichtigen entschieden. Der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt grundsätzlich voraus, dass die **Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird**. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest auch selbst nutzen; unschädlich ist, wenn er es **gemeinsam** mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird zwar auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn der Steuerpflichtige es **einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind** unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt. Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen vor, wenn die Überlassung **nicht ausschließlich** an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind, **sondern zugleich an einen Dritten** (z. B. die Kindesmutter) erfolgt.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof hat es abgelehnt, **die Wertung von § 4 S. 2 des Eigenheimzulagengesetzes**, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung **unentgeltlich an einen Angehörigen i. S. des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken** überlassen wird, auf § 23 EStG zu übertragen.

Quelle: BFH-Urteil vom 26.09.2023, Az. IX R 13/22; FG Münster, Urteil vom 12.12.2023, Az. 6 K 2489/22 E; BFH-Urteil vom 26.09.2023, Az. IX R 14/22; BFH-Urteil vom 14.11.2023, Az. IX R 13/23



Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150,00 EUR bleiben weiter „steuerfrei“

Die von einer **gesetzlichen Krankenkasse** auf Basis von § 65a Sozialgesetzbuch V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann **eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Hierzu hatte die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 16.12.2021 **eine Vereinfachung** geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150,00 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar **und mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung wurde bis Ende 2023 befristet – und nun **für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert** (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005).



Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig

Nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg sind die bei einer **doppelten Haushaltsführung** eines Ehegatten angefallenen Mietzahlungen für die Zweitwohnung, die durch **den anderen Ehegatten von dessen Konto geleistet wurden**, wegen der ehelichen Wirtschafts-/Lebensgemeinschaft **dem die Haushaltsführung begründenden Ehegatten als eigene Werbungskosten zuzurechnen**. Wegen der Lebens-/Wirtschaftsgemeinschaft sind die Grundsätze zur Kostentragung **und zum Drittaufwand hier nicht anwendbar**.

Hintergrund zur doppelten Haushaltsführung

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Orts, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch **am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt**.

Als **Werbungskosten** abziehbar sind die notwendigen Mehraufwendungen. Dies sind vor allem:

- Kosten der **Zweitwohnung** (Miete, Betriebskosten etc. bis maximal 1.000,00 EUR im Monat),
- Kosten für **Familienheimfahrten** (begünstigt ist eine Fahrt pro Woche vom Beschäftigungsort zur Erstwohnung),
- **Verpflegungsmehraufwand** (Pauschalen für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung).

Empfehlung für die Praxis

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg die **Revision anhängig** ist, steht noch nicht fest, ob man sich auf dieses günstige Urteil verlassen kann. Zur Sicherheit sollten **die Kosten daher durch den die doppelte Haushaltsführung begründenden Ehegatten beglichen werden**.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 21.10.2022, Az. 7 K 150/21, Rev. BFH: Az. VI R 16/23



Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Zu den **Werbungskosten** zählt auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte **Vorfälligkeitsentschädigung**, soweit die Schuldzinsen **mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn **bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks** anhand objektiver Umstände der endgültige Entschluss feststellbar ist, mit dem nach der vorzeitigen Darlehensablösung **verbleibenden Verkaufserlös** wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen mit dem Ziel anzuschaffen, hieraus **Vermietungseinkünfte zu erzielen**. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergibt sich ein **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit den Vermietungseinkünften **aus einem neuen Objekt** allenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige **bereits bei der Veräußerung** – z. B. im Kaufvertrag selbst oder zumindest beim Abschluss des Kaufvertrags – im Vorhinein so **unwiderruflich über den verbleibenden Restkaufpreis verfügt**, dass er ihn **unmittelbar** zum Erzielen von Vermietungseinkünften **mit einem bestimmten Objekt festlegt**.

Beachten Sie: Verbleibende **Zweifel gehen zulasten des Steuerpflichtigen**. Denn er trägt die Feststellungslast für die den Steueranspruch mindernden Tatsachen.

Infolge dieser restriktiven Rechtsprechung kam **im Streitfall** des Finanzgerichts Köln **kein Werbungskostenabzug** in Betracht. Denn der Steuerpflichtige hatte den überschießenden Verkaufserlös (also Verkaufspreis abzüglich abzulösendes Darlehen) zunächst selbst vereinnahmt und dann zur Teilrückführung einzelner Darlehen verwendet.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 19.10.2023, Az. 11 K 1802/22;



Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.03.2024

Mit dem **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** vom 20.12.2022 wurde u. a. eine Meldepflicht für **Betreiber digitaler Plattformen** eingeführt. Die Frist für den ersten Meldezeitraum wurde nun durch das Bundeszentralamt für Steuern **durch eine Nichtbeanstandungsregelung verlängert**.

Die Plattformbetreiber sind u. a. verpflichtet, **erforderliche Informationen von Anbietern** zu beschaffen, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und **die Information an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden**.

Merke: Die Nichterfüllung der Vorschriften ist bußgeldbewehrt.

Die Meldepflichten greifen erstmals für den Meldezeitraum, **der dem Kalenderjahr 2023** entspricht. Grundsätzlich endete die Frist für die erstmalige Meldepflicht **am 31.01.2024**. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun aber mitgeteilt, dass es **nicht beanstandet wird, wenn die Meldung erst bis zum 31.03.2024 erfolgt**.



Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklasse

Frohe Kunde gibt es für viele Kapitalgesellschaften. Denn **die monetären Schwellenwerte „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“** sollen erhöht werden. Die Anhebung der Schwellenwerte wird für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen **mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse** und damit **einer Reduzierung von Berichtspflichten** einhergehen. Sofern gewünscht, können die neuen Werte bereits für **den Jahresabschluss 2023** genutzt werden.

Hintergrund

Die beabsichtigte Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung von EU-Vorgaben, die eine Anhebung **der monetären Schwellenwerte um rund 25 %** vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Schwellenwertanhebung **bereits für das Geschäftsjahr bzw. den Jahresabschluss 2023** zu nutzen.

Die Bundesregierung möchte von den Spielräumen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber bietet, **in größtmöglichem Umfang Gebrauch machen**. Nach den Informationen der Bundesregierung werden von der Anhebung der Schwellenwerte in den §§ 267, 267a des Handelsgesetzbuchs (HGB) rund 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren.

Merke: Die Eingruppierung in eine niedrigere Größenklasse hat u. a. den Vorteil, dass die Berichtspflichten reduziert werden. Beispielsweise müssen mittelgroße Kapitalgesellschaften einen Lagebericht (§ 289 HGB) aufstellen; kleine Gesellschaften sind davon befreit. Zudem gibt es bei der Erstellung des Anhangs für kleine und mittelgroße Gesellschaften viele größenabhängige Erleichterungen (§ 288 HGB). Kleine Gesellschaften sind zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet (nur freiwillige Prüfung).

Beabsichtigte Neuregelung

Die aktuellen und die geplanten Schwellenwerte sind **in der folgenden Übersicht** zusammengestellt. Anhebungen erfolgen nur **für die monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“**. Bei der Zahl der Mitarbeiter soll es keine Anpassungen geben:

| Größenmerkmale (§§ 267, 267a HGB) mit Ausnahme der Arbeitnehmer in EUR | | |
|---|-----------------|-----------------|
| | aktuell | geplant |
| Kleinstkapitalgesellschaft | | |
| a) Bilanzsumme | ≤ 350.000,00 | ≤ 450.000,00 |
| b) Umsatzerlöse | ≤ 700.000,00 | ≤ 900.000,00 |
| c) Arbeitnehmer | ≤ 10 | ≤ 10 |
| kleine GmbH | | |
| a) Bilanzsumme | ≤ 6.000.000,00 | ≤ 7.500.000,00 |
| b) Umsatzerlöse | ≤ 12.000.000,00 | ≤ 15.000.000,00 |
| c) Arbeitnehmer | ≤ 50 | ≤ 50 |
| mittelgroße GmbH | | |
| a) Bilanzsumme | ≤ 20.000.000,00 | ≤ 25.000.000,00 |
| b) Umsatzerlöse | ≤ 40.000.000,00 | ≤ 50.000.000,00 |
| c) Arbeitnehmer | ≤ 250 | ≤ 250 |
| große GmbH | | |
| a) Bilanzsumme | > 20.000.000,00 | > 25.000.000,00 |
| b) Umsatzerlöse | > 40.000.000,00 | > 50.000.000,00 |
| c) Arbeitnehmer | > 250 | > 250 |

Beachten Sie: Bei einer Neueinstufung ist zu beachten, dass **mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen** über- oder unterschritten werden müssen.

Die neuen Schwellenwerte sollen für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre gelten. Es besteht aber **ein Wahlrecht**, die neuen Werte **bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu nutzen**.

Merke: Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, ist, außer in den Fällen des § 267 Abs. 4 S. 2 HGB (Besonderheiten bei Umwandlung oder Neugründung), bei der Einstufung stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Eine Gesellschaft wäre somit zum Abschlussstichtag 31.12.2023 auch dann als mittelgroß anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31.12.2022 oder zum 31.12.2022 und zum 31.12.2021 zwei der drei Merkmale in der neuen Fassung (Bilanzsumme 25.000.000,00 EUR, Umsatzerlöse 50.000.000,00 EUR, 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

Quelle: Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 17.01.2024



KMU-Fonds 2024: Gutscheine für Marken-, Geschmacksmuster-, Patent- und Pflanzensortenmeldungen

Auf Initiative der EU-Kommission unterstützt der KMU-Fonds 2024 „Ideas Powered for Business“ kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beim Schutz von geistigem Eigentum. Im Rahmen des Förderprogrammes werden Gutscheine für Neuanmeldungen von Marken, Geschmacksmustern, Patenten und Sortenschutzrechten gewährt, die vor der Anmeldung von Schutzrechten bei dem KMU-Fonds, der vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) administriert wird, beantragt werden müssen.

Mittels der gewährten Gutscheine können die bei der Anmeldung von Schutzrechten zu entrichtenden Gebühren teilweise erstattet werden. Die Teilerstattung beträgt im Rahmen der je KMU erstattungsfähigen Höchstbeträge bis zu 75 % der Amtsgebühren.

Beispiel

Die Gebühren der Online-Anmeldung einer Unionsmarke für zwei Klassen betragen 900,00 EUR. Nach Rückerstattung von 675,00 EUR im Gutscheilverfahren verbleiben beim Anmelde lediglich 225,00 EUR selbst zu tragende Amtsgebühren.

Einzelheiten sind auf der Website des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu finden, wo auch die Antragstellung erfolgen kann (<https://www.euipo.europa.eu/de/discover-ip/sme-fund>).

Antragsberechtigt sind alle in der EU ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Hierunter fallen Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR bzw. einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Zwar läuft der Fonds grundsätzlich bis zum 06.12.2024, jedoch sind die Fördermittel, die nach Antragseingang vergeben werden, begrenzt, so dass bei Interesse eine zeitnahe Beantragung zu empfehlen ist.



Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert

Die **Geringfügigkeits-Richtlinien** bilden die Grundlage für alle Regelungen, die Arbeitgeber rund um Minijobs zu beachten haben. Nicht zuletzt wegen **der Erhöhung der Minijob-Grenze** ab 2024 (von 520,00 EUR auf 538,00 EUR) wurden die Richtlinien von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung aktualisiert.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien enthalten alle Regelungen, die **wegen der gesetzlichen Vorgaben für Minijobs** zu beachten sind. Arbeitgeber finden hier Informationen zu den zwei Arten von Minijobs, deren versicherungsrechtlicher Beurteilung, den verschiedenen Meldungen und zu den Abgaben, die zu leisten sind.

Quelle: Geringfügigkeits-Richtlinien vom 14.12.2023



Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 beträgt **3,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

| Berechnung der Verzugszinsen | |
|-------------------------------------|---------------|
| Zeitraum | Zins |
| vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 | 3,12 Prozent |
| vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 | 1,62 Prozent |
| vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 | -0,88 Prozent |
| vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 | -0,88 Prozent |
| vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 | -0,88 Prozent |
| vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 | -0,88 Prozent |
| vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 | -0,88 Prozent |
| vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 | -0,88 Prozent |
| vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 | -0,88 Prozent |
| vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 | -0,88 Prozent |
| vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 | -0,88 Prozent |
| vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 | -0,88 Prozent |

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen